

**SATZUNG**  
**DES**  
**BEZIRKS-**  
**BIENZUCHTVEREINS**  
**ÜBERLINGEN E.V.**



**STAND 2016**



## Satzung

- §1 Name und Sitz des Vereins
- 1.1 Der Verein führt den Namen Bezirks – Bienenzuchtverein Überlingen und hat seinen Sitz in Überlingen. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz " e.V."
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Imker e.V..
- §2 Geschäftsjahr
- 2.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung im Vereinsgebiet in allen ihren Bereichen als Beitrag zum Umweltschutz. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Hilfsbereitschaft zwischen den Mitgliedern zu fördern, weil viele Aufgaben, beispielsweise die Bekämpfung von Bienenkrankheiten nur gemeinschaftlich lösbar sind.
- 3.2 Der Zweck wird insbesondere erreicht durch
- a Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Imker;
  - b Verbesserung der Bienenweide;
  - c Bekämpfung von Bienenkrankheiten;
  - d Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft;
  - e Obstbau und Pflanzenschutz;
  - f Abhaltung von Versammlungen und Fachvorträgen;
  - g Förderung von Jungimkern
- 3.3 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Bienenhaltung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- §4 Mitgliedschaft
- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

- 4.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.3 Vereinsmitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.
- 4.4 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für ihre Aufnahme in den Verein ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.6 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine Bienenvölker bewirtschaften, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 4.7 Jedes Vereinsmitglied außer Passiven ist gleichzeitig auch Mitglied des Landesverbandes Badischer Imker e.V..

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen imkerlichen Veranstaltungen zu.
- 5.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 5.3 Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.
- 5.5 Der Mitgliedsbeitrag, einschließlich des Beitragsteiles für den Landesverband Badischer Imker e.V. wird jährlich kassiert und ist spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

## §6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet:
  - a durch Tod
  - b durch Austritt
  - c durch Ausschluss
- 6.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder anderer Leistungen ist ausgeschlossen.

- 6.4 Der Ausschluss erfolgt
- a wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
  - b bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nachdem das Mitglied angehört wurde. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
  - d Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## §7 Beitragszahlungen

- 7.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 7.2 Der Verein erhebt außerdem den Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Landesverband Badischer Imker e.V. sowie die erforderlichen, persönlichen Versicherungsbeiträge der Mitglieder.
- 7.3 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf.

## §8 Organe des Vereins sind

- 8.1 Der Vorstand
- 8.2 Die Mitgliederversammlung

## §9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a Dem engeren Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu der Sitzung des engeren Vorstandes ist als sachkompetenter Berater der jeweilige Obmann für ein bestimmtes Sachgebiet einzuladen, wenn Fragestellungen aus seinem Sachgebiet auf der Tagesordnung stehen. Er hat für diesen Bereich Stimmrecht. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Verein bei Verhinderung des Vorsitzenden. Den Verhinderungsfall hat der Vorsitzende dem Stellvertreter anzuzeigen.

- b Dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand und - soweit sie nicht dem engeren Vorstand angehören - den Obleuten der entsprechenden Sachgebiete, sowie zwei Beisitzern. Alle gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.
- c Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- d Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## §10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 10.1 Dem engeren Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder einen Organbeschluss, einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des engeren Vorstandes zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a Behandlung fachlicher Grundsatzfragen über Bienenhaltung
  - b Vorbehandlung der Anträge für die Hauptversammlung
  - c Beschlussfassung über Ernennung und Abberufung der Obleute für Sachgebiete

## §11 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

- 11.1 Die einzelnen Gremien werden bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zusammengerufen, der Gesamtvorstand mindestens zweimal im Jahr.
- 11.2 Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder den Antrag stellt.
- 11.3 Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen einzuhalten. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- 11.4 In dringlichen Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Tage gesenkt werden.

## §12 Die Hauptversammlung

- 12.1 Die Mitglieder des Vereins bilden zusammen mit dem Gesamtvorstand die Hauptversammlung. Alle Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme, das Stimmrecht muss von den Stimmberechtigten persönlich ausgeübt werden.
- 12.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 12.3 Es können ordentliche Hauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Die ordentliche Hauptversammlung tagt jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.

- 12.4 Sie ist insbesondere zuständig für:
- a Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses des engeren Vorstandes und der Obleute
  - b Entgegennahme und Genehmigung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
  - c Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
  - e Durchführung der satzungsmäßigen Wahlen und ggf. Wahl eines Wahlleiters
  - f Festsetzung der Beiträge und sonstigen Abgaben der Mitglieder
  - g Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - h Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - i Festlegung der Richtlinien für Ehrungen
- 12.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 30 v.H. der Mitglieder dies wünschen.
- 12.6 Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- 12.7 Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar die ordentliche Hauptversammlung mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vor der Tagung.
- 12.8 Anträge zur Hauptversammlung müssen bis spätestens 20 Tage bzw. 10 Tage (außerordentliche) vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.
- 12.9 Später eingehende Anträge werden spätestens bei der Hauptversammlung bekannt gegeben. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung und der Zulässigkeit ihrer Beschlussfassung.

## §13 Beschlussfassung

- 13.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- 13.2 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.3 Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 13.4 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 13.5 Im 2. Wahlgang genügt die Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Über jedes Amt wird gesondert abgestimmt.

- §14           Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- 14.1       Von jeder Vorstandssitzung und Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- §15           Kassierer
- 15.1       Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, die Konten und die Vermögensobliegenheiten. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
- §16           Kassenprüfung
- 16.1       Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, aber Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre durch die Hauptversammlung. Die Prüfung erfolgt in der Regel vor der Hauptversammlung.
- §17           Ehrengericht
- 17.1       Zur Schlichtung von Streitigkeiten und zur Vorbereitung von Ausschlussverfahren wird ein Ehrengericht bestellt, das in der Besetzung von einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern nach Stimmenmehrheit entscheidet.
- 17.2       Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Alle Mitglieder des Ehrengerichts müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 17.3       Über die Art des Verfahrens entscheidet das Ehrengericht nach freiem Ermessen. Anträge sind an den 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen, der sie an den Vorsitzenden des Ehrengerichts weiterleitet.
- §18           Lehrbienenstand
- 18.1       Der Bezirks - Bienenzuchtverein Überlingen ist Teilhaber des Lehrbienenstandes und dessen Einrichtungen vom Altkreis Überlingen.
- §19           Datenschutzklausel
- 19.1       Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.



- 19.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- a Speicherung,
  - b Bearbeitung,
  - c Verarbeitung und
  - d Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 19.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c Sperrung seiner Daten,
  - d Löschung seiner Daten.
- 19.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## §20 Vereinsordnungen

- 20.1 Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- 20.2 Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jungendarbeit erlassen werden.
- 20.3 Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

## §21 Auflösung

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 21.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 21.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Badischer Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. April 2016 im Löwen in Deisendorf von den Mitgliedern in der abgedruckten Version angenommen.

Vorstand: Siegfried Wehrle

Stellvertreter: Jochen Dambacher

Schriftführer: Jörg Bach

Kassierer: Otto Niedermann

